

SATZUNG



VEREINIGUNG REUTLINGER INGENIEURE e.V.

SITZ REUTLINGEN

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Vereinigung Reutlinger Ingenieure e. V.“ mit dem Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck

Förderung der beruflichen, fachwissenschaftlichen, allgemeinbildenden und gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 4 Mitglieder

Die Vereinigung Reutlinger Ingenieure e.V. setzt sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder, die an der Staatlichen Ingenieurschule für Textilwesen Reutlingen, bzw. an der Fachhochschule Reutlingen, Hochschule für Technik und Wirtschaft studiert haben und im Besitz des Ingenieurzeugnisses oder des Graduationszeugnisses oder des akademischen Grades Diplomingenieur (FH) **oder des akademischen Grades Bachelor of Engineering oder Master of Science** sind und
2. studierende Mitglieder, welche an der **Hochschule Reutlingen (Reutlingen University)** studieren.
3. Über diesen Personenkreis hinaus entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die in § 5 aufgeführten Personen können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Beirat.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt: der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres (30.9.) erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Durch Ausschluß: dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen der Vereinigung schädigt.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, nach Rücksprache mit dem Beirat. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ der Vereinigung und ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zeit, Ort und die voraussichtliche Tagesordnung ist allen ordentlichen Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher mit der Einladung bekanntzugeben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Er beruft die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Beirat ein.

Der 1. Vorsitzende hat den Rechenschaftsbericht abzugeben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts des/der Kassenprüfer(s),
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vereinsführung,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung wird bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit wird eine Nachwahl abgehalten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Vereinsführung

Die Vereinsführung wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie besteht aus:

1. Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassier,
- Schriftführer und
- bis zu 2 studentischen Vertretern nach Wahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Kassier ist verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden sowie des 2. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die studentischen Vertreter werden auf Antrag der Mitglieder nach § 5/2 bei der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere bei der Betreuung der Mitglieder nach §§ 5/1 und 5/3. Diese Betreuung soll die Bindung der o.a. Mitglieder an die Vereinigung stärken, unter anderem durch die Planung und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen aller Art.

Die Mitglieder der Vereinsführung müssen den unter § 5/1 aufgeführten Mitgliedern angehören.

Neben den sonst in der Satzung festgelegten Punkten hat die Vereinsführung vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Fragen beruflicher Art zur Beantwortung an die Vereinigung zu richten und Abzeichen der Vereinigung zu tragen. Die Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Mitteilungen der Vereinigung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zwecke und Ziele der Vereinigung als Interessengemeinschaft einzusetzen, die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben einzuhalten und ein freundschaftliches Verhältnis untereinander zu wahren. Die in die Vereinsführung gewählten Mitglieder verpflichten sich, ihre Geschäfte gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 13 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahrs fällig. Das Einziehen des Betrages ist Aufgabe des Kassiers.

Mitglieder nach § 5/2, die erst im Wintersemester der Vereinigung beitreten, zahlen für dieses Kalenderjahr nur den halben Beitrag. Mitglieder nach § 5/2 zahlen für das Jahr, in dem sie ihr Studium abschließen, noch den alten Beitrag. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres zahlen sie den Beitrag der Mitglieder nach § 5/1.

§ 14 Kasse

Der Kassier hat dafür zu sorgen, daß das Kassenbuch jederzeit in Ordnung geführt wird. Vor der Mitgliederversammlung ist seitens des Kassiers ein Kassenbericht abzugeben.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jedes Jahr 1 oder 2 Kassenprüfer bestellt. Der oder die Kassenprüfer erstellen über die jährlich zu erfolgende Kassenprüfung einen Bericht. Dieser ist unverzüglich dem Vorstand und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Ehrennadel

Auf Vorschlag eines jeden Mitglieds kann an verdiente Mitglieder die goldene Ehrennadel verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Vereinsführung.

§ 17 Ehrenvorsitzender

Auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates kann ein aus dem Amt scheidender 1. Vorsitzender aufgrund seiner besonderen Verdienste für die Vereinigung von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat Sitz und Stimme im Beirat.

§ 18 Auflösung der Vereinigung

Allen Mitgliedern ist von der Absicht der Auflösung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis zu geben. Zur Auflösung der Vereinigung ist eine 3/4 - Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gesamte Vermögen der Vereinigung fällt danach der **Hochschule Reutlingen (Reutlingen University)** zu.

Über die Art der Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 20.10.2007 von der Mitgliederversammlung genehmigt und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Reutlingen, den 20.10.2007

1. Vorsitzender
gez. Matthias Wilhelm

2. Vorsitzender
gez. Harald Dallmann

Kassier
gez. Ulrike Schmid